

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 43 Abs. 3

Die nichtjüdische Ehefrau eines Juden, die mit diesem den Aufenthalt in einem sogenannten Judenhaus teilte, kann trotz der ihr dort verbliebenen äußeren Bewegungsfreiheit ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen geführt haben.

BGH, Urteil vom 27. November 1964 - IV ZR 290/63 - OLG München
LG München I

IV ZR 290/63

Verkündet am

27. November 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Helga S [REDACTED], C [REDACTED]/Bolivien, C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannson, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts München vom 19. Dezember 1962
aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil
der 7. Entschädigungskammer des Landgerichts München I
vom 29. September 1960 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision werden dem beklagten Land auferlegt.

Berufungs- und Revisionsverfahren sind frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die nicht jüdischer Abstammung war, war seit 1937 mit dem am 13. Oktober 1957 verstorbenen jüdischen Kaufmann Hans S. verheiratet. Im Mai 1943 wurden sie und ihr Ehemann zwangsweise in das Haus F. gasse in B. eingewiesen. In diesem Haus, das ebenso wie die einzelnen Wohnungen mit einem Judenstern gekennzeichnet war und fortgesetzt Kontrollen durch Gestapobeamte unterworfen war, wurden allgemein Ehepaare untergebracht, die in sogenannten Mischehen lebten. Als Wohnung stand jedem Ehepaar ein Zimmer und eine Küche zur Verfügung. Eine Wasserzapfstelle sowie eine Toilette standen mehreren Ehepaaren gemeinsam zu. Die Verpflegung, die auch die Klägerin auf Grund einer mit einem J (/Jude) versehenen Lebensmittelkarte bezog, konnte sich jedes Ehepaar für sich nach eigenem Belieben bereiten. Ausgangsbeschränkungen bestanden nur für den jüdischen Ehepartner. Durch das Arbeitsamt wurde die Klägerin zu gering bezahlter Zwangsarbeit herangezogen. Diese bestand im Sortieren von Lumpen in einer Rohproduktenhandlung. Dabei waren Wachtposten zugegen, die die Aufgabe hatten, darauf zu achten, daß Wertgegenstände, die in alter Kleidung möglicherweise eingenäht waren, nicht unterschlagen wurden. Nach einem Jahr oder später mußte die Klägerin in dem genannten Judenhaus selbst Heimarbeit (Ausbesserung von Fliegerjacken) leisten. Eine Überwachung ihrer Arbeit fand hier nicht statt. Kurze Zeit vor dem Fall B. wurde die Klägerin noch zu Straßenarbeiten herangezogen. Sie hatte dieso gemeinsam mit nichtjüdischen Ehefrauen aus Mischehen, Polinnen und Straßmädchen zu leisten.

Auf Grund dieses Sachverhalts beansprucht die Klägerin unter Berufung auf § 43 Abs. 3 BEG Entschädigung wegen Schadens an der Freiheit, indem sie geltend macht, daß sie ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen geführt und auch Zwangsarbeit unter solchen Bedingungen geleistet habe.



Sie hat die Gewährung einer solchen Entschädigung zunächst in Höhe von 6.450 DM für die Zeit vom 16. September 1941 bis zum 8. Mai 1945 beantragt. Die Entschädigungsbörde hat ihren Antrag abgelehnt. Auf ihre Klage hat das Landgericht unter Abweisung der weitergehenden Klage das beklagte Land verurteilt, eine Haftentschädigung für die Zeit vom Mai 1943 bis zum 9. März 1945 in Höhe von 3.150 DM zu zahlen. Nur für diese Zeit hat es ein Leben der Klägerin unter haftähnlichen Bedingungen für erwiesen angesehen.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, will die Klägerin erreichen, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt steht der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens unter haftähnlichen Bedingungen zu.

Dem Oberlandesgericht ist zwar zuzugeben, daß die Freiheitsbeschränkung, der die Klägerin während ihres Aufenthalts in dem sogenannten Judenhaus unterworfen war, mit der eines Häftlings nicht verglichen werden kann, sofern man dabei nur die äußeren Hindernisse ins Auge faßt, die ihrer Bewegungs- und Betätigungsmöglichkeit gesetzt waren. Das hat das Berufungsgericht im einzelnen zutreffend dargelegt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Klägerin auch soweit ihr in ihrer damaligen Lage noch ein Spielraum zu freier Lebensführung und Lebensgestaltung verblieben war, darin unter Bedingungen leben mußte, unter denen sie kaum weniger zu leiden hatte als in der Regel ein Häftling unter einer völligen Freiheitsentziehung. Darum ist es gerechtfertigt und erforderlich, ihr Leben als ein Leben unter haftenähnlichen Bedingungen zu bezeichnen. Zu den sie einengenden und belastenden Umständen gehörte neben dem Zwang zu niedriger und entwürdigender Arbeit vor allem die Verächtlichmachung, der sie allgemein als Ehefrau eines Juden ständig in den Augen der sie umgebenden oder der ihr im täglichen Verkehr begegnenden Mitmenschen ausgesetzt war oder sich doch ausgesetzt fühlen mußte. Denn durch die Kennzeichnung ihrer Wohnung als Judenwohnung, durch den Judenstern, den ihr Ehemann, auch wenn sie ihn außerhalb des Hauses begleitete, tragen mußte, und durch die ihr aufgezwungene Arbeits- und Lebensweise wurden die Personen ihres Lebenskreises ständig darauf hingewiesen, daß sie sich in der - nach der damals im öffentlichen Leben für maßgebend erklärten Auffassung - verächtlichen Stellung der Ehefrau eines Juden befand.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß es auch in der damaligen Zeit in Deutschland viele gab, die sich diese Auffassung nicht zu eigen machten. Von ihnen hatten jedoch nur sehr wenige den Mut und die Gelegenheit, dies auch gegenüber den Opfern des Rassenwahns freimütig und offen zum Ausdruck zu bringen. So war die Bewegung der Klägerin in dem ihr verbliebenen Raum der Freiheit mit einer für sie immer wieder neu fühlbar werdenden öffentlichen Erniedrigung und einer dadurch bedingten moralischen Isolierung und inneren Vereinsamung verbunden, die sie seelisch in gewisser Weise noch härter treffen mußten als der völlige Freiheitsentzug einen Häftling trifft, wenn dieser dabei - mit dem Kreis

seiner Leidensgenossen - wenigstens den Augen der Öffentlichkeit ständig entzogen ist. Es ist anzunehmen, daß die Ehegatten jüdischer Mitbürger es unter diesen Umständen auch möglichst vermieden, sich in der Öffentlichkeit sehen zu lassen, vor allem in Begleitung ihrer Ehegatten ihre Wohnung zu verlassen, was doch praktisch eine wesentliche Einschränkung in ihrer Freiheit bedeutete.

Dazu kommt, daß die Klägerin in einer ständigen Unsicherheit und Angst um das Schicksal ihres Mannes und damit auch um ihr eigenes Schicksal leben mußte. Bei jeder Kontrolle durch die Gestapo wurde ihr erneut zum Bewußtsein gebracht, in welcher Gefahr für Freiheit und Leben ihr Ehemann stand, insofern er jederzeit dem Zugriff der NS-Machthaber zur Verwirklichung ihrer undurchsichtigen Pläne ausgesetzt war. Daß darin eine sie in ihrem Lebensgefühl und ihrem Lebensmut ständig niederdrückende Bedrohung ihrer Existenz lag, bedarf keiner Erörterung.

Die Lage der Klägerin kann unter diesen Umständen kaum als eine weniger empfindliche Einengung ihres persönlichen Lebensbereiches und ihrer persönlichen Lebensbetätigung angesehen werden, als sie durch den Zwang zur Tragung des Judensterns einem Juden auferlegt wurde (im Ergebnis ebenso OLG Hamm in RZW 1959 Beiheft S. 24 Nr. 34). Dieser Zwang aber ist vom Gesetzgeber eindeutig als eine Maßnahme erklärt, für die dem Betroffenen eine Entschädigung gewährt werden soll.

Daß die Klägerin nach dem Willen der NS-Machthaber auch von den gegen ihren Ehemann gerichteten Maßnahmen in der dargelegten Weise mitbetroffen werden sollte, so lange sie an der Ehe mit ihm festhielt, so daß sie aus rassistischen Gründen verfolgt oder doch nach § 1 Abs. 2

Nr. 3 BEG einem Verfolgten gleichgestellt ist, bedarf keiner näheren Darlegung.

Nach allem ist es nicht gerechtfertigt, der Klägerin eine Entschädigung wegen Freiheitsschadens zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden